

### **§1 Name, Sitz, Geltungsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „**Sparte am Wasserwerk Gadebusch e.V.**“ und hat seinen Sitz in **Gadebusch**.
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

### **§2 Ziele**

1. Der Verein verfolgt das Ziel, alle an kleingärtnerischer Betätigung interessierten Bürgerinnen und Bürger zu vereinen.  
Er setzt sich für die Förderung, Pflege und Gestaltung seiner Kleingartenanlage als Bestandteil des städtischen Grüns ein.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein handelt selbstlos und verfolgt keine primär wirtschaftlichen Interessen.  
Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
4. Die Tätigkeit des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.  
Kein Vereinsmitglied darf durch unangemessene Vergütungen oder Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck dienen, begünstigt werden.  
Die Mitgliederversammlung kann über die Erstattung besonderer Aufwendungen beschließen.
5. Der Verein verpachtet Gärten aus seiner Anlage an Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung gemäß dieser Satzung.
6. Der Verein unterstützt seine Mitglieder – im Rahmen seiner Möglichkeiten – durch fachliche Beratung, Betreuung und Schulung.

### **§3 Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.  
Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und nicht übertragbar.
2. Eine Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen Person beantragt werden.  
Neben Gartenpächterinnen und -pächtern können auch Personen Mitglied werden, die den Verein ideell unterstützen oder sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht haben.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung – ob Annahme oder Ablehnung – wird schriftlich mitgeteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
4. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die jeweils gültige Gartenordnung der Gartenanlage als verbindlich an.

Es verpflichtet sich, den Anordnungen des Vorstands Folge zu leisten, das Vereinsleben zu unterstützen sowie den Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der festgelegten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen.

Ausgenommen sind Mitglieder ab einem Alter von 70 Jahren.

Alternativ kann eine Ersatzperson gestellt oder die Stunden durch einen Geldbetrag abgegolten werden.

Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des Ersatzbetrags werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt,
- Tod,
- Ausschluss.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Bis zum Wirksamwerden des Austritts bleibt das Mitglied zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(3) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft automatisch.

(4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen oder Regeln des Vereins verstößt.

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hierfür wird eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Mitteilung gesetzt.

(5) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung einlegen.

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Berufung.

(7) Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verpächter,
- ehrloses oder grob unsoziales Verhalten innerhalb des Vereinsgeländes,
- wiederholte und unbegründete Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung,
- dreimaliges Fernbleiben von der Gemeinschaftsarbeit ohne Ersatzleistung,
- vorsätzliche Schädigung des Vereinsinteresses,
- grobe Beleidigung gegenüber dem Vorstand,
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung des gepachteten Gartens.

#### **§5 Organe**

Organe der Sparte sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. die Rechnungsprüfungsgruppe

## **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht vom Vorstand geregelt werden können oder dürfen.

(2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet **alle zwei Jahre** statt.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn der Vorstand es beschließt oder
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.

(5) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin. Sie kann erfolgen:

- durch Aushang im Vereinsschaukasten,
- per E-Mail an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Adresse oder
- durch Veröffentlichung auf der offiziellen Website des Vereins.

Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, müssen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
- Beschluss über den Haushaltsplan
- Beschluss über Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Einsetzung von Ausschüssen
- Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassierer / der Kassiererin
  - dem Schriftführer / der Schriftführerin
- sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

Dies sind der 1. oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassierer oder dem Schriftführer.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben schriftliche Vollmachten an andere Vereinsmitglieder erteilen.

(4) Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung – offen oder geheim – für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Arbeit richtet sich nach einer Geschäftsordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist oder von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(7) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Erstattet werden können nachgewiesene Auslagen sowie ein angemessener Auslagenersatz, sofern dieser von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

(8) Der amtierende Vorstand ist dem Anhang 1 der Satzung zu entnehmen.

## **§8 Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane**

### **(1) Einberufung**

- Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
- Mitgliederversammlungen werden gemäß §7 einberufen.

### **(2) Form der Einladung und Fristen**

- Zur Vorstandssitzung ist mindestens eine Woche vorher einzuladen.
- Zur Mitgliederversammlung mindestens zwei Wochen im Voraus (siehe §7 Abs. 5).

### **(3) Versammlungsleitung**

- Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

### **(4) Beschlussfassung**

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- Für bestimmte Beschlüsse gelten folgende qualifizierte Mehrheiten:
  - **Vorzeitige Abberufung** von Vorstandsmitgliedern: 2/3 der anwesenden Stimmen
  - **Satzungsänderung**: 3/4 der anwesenden Stimmen
  - **Auflösung des Vereins**: 4/5 der anwesenden Stimmen

#### (5) Beschlussfähigkeit

- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

#### (6) Niederschriften

Über Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist bei der nächsten Sitzung zu verlesen und nach Genehmigung vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

### §9 Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beiträge sind bis spätestens **30. April** eines jeden Jahres zu zahlen.

**(1a)** Für alle finanziellen Leistungen der Mitglieder – wie Mitgliedsbeitrag, Umlagen, Gebühren für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit oder sonstige Kosten – gilt eine **Beitragsordnung**, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Diese Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich.

(2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen, der alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben enthält.

Ausgaben dürfen grundsätzlich nur im Rahmen des Haushaltsplans erfolgen.

(3) Über- oder außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht durch Einsparungen an anderer Stelle ausgeglichen werden können.

(4) Die Kassenführung obliegt dem Kassierer.

Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu dokumentieren und mit Belegen nachzuweisen.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt **drei Kassenprüfer** für die Dauer von vier Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Kasse, Buchführung und Belege mindestens einmal jährlich, davon mindestens einmal unangekündigt. Über jede Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der vom Kassierer und allen anwesenden Kassenprüfern zu unterzeichnen ist.

(7) Die Ergebnisse der Kassenprüfung sind der Mitgliederversammlung vorzutragen.

### §10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Die geplante Änderung ist dabei im Wortlaut oder sinngemäß darzustellen.

(3) Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von **drei Vierteln ( $\frac{3}{4}$ )** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Der Vorstand ist berechtigt, rein redaktionelle Änderungen oder solche, die vom Vereinsregister oder von Behörden verlangt werden und keine inhaltliche Bedeutung haben, eigenständig vorzunehmen.

Die Mitglieder sind darüber in geeigneter Form zu informieren.

## §11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von vier Fünfteln ( $\frac{4}{5}$ ) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.  
Dabei ist sicherzustellen, dass es nur für Zwecke verwendet wird, die dem bisherigen Vereinszweck möglichst nahekommen.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## §12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01.08.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Sie ersetzt die bisherige Satzung in vollem Umfang.

Gadebusch, 01.08.2025

  
**Vorstandsvorsitz**  
E-Mail: info@dldns.de  
Tel: +49 155 10563393

  
Vorsitzender

  
stellv. Vorsitzender

  
Kassierer